

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile nicht ausreichen, beschließen die Bezirkstage Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 und der §§ 14 bis 16 hinsichtlich der Bezirks- bzw. der Kreistage gelten in Berlin für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen.

§ 18

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den örtlichen Haushaltsplänen geplante Haushaltsreserve steht den örtlichen Volksvertretungen für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendiger zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung mit Ausnahme

- a) der Finanzierung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen),
- b) der Erhöhung der geplanten Lohnfonds und
- c) der Erhöhung der laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8).

(2) Über die Verwendung der Haushaltsreserve in den örtlichen Haushaltsplänen beschließt die jeweilige örtliche Volksvertretung. Sie kann das Recht der Verfügung über die Haushaltsreserve für einen Teil der Haushaltsreserve oder für Einzelfälle bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat übertragen. In diesen Fällen kann der örtliche Rat dem Leiter der Abteilung Finanzen gestatten, über einen Teil der Haushaltsreserve oder in Einzelfällen bis zu einer bestimmten Höhe zu verfügen. Der Leiter der Abteilung Finanzen hat darüber dem Rat und der Rat der Volksvertretung vierteljährlich Rechenschaft abzulegen und die Verwendung bestätigen zu lassen.

§ 19

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die nach § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) von den örtlichen Organen der Staatsmacht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden dürfen, sind die in ihren Haushalten durch die Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne der sozialistischen Wirtschaft, durch die Übererfüllung der Finanzpläne der sozialistischen Wirtschaft, durch die rationelle und sparsame Wirtschaftsführung in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und durch die Leistungen der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zusätzlich erwirtschafteten bzw. eingesparten Haushaltsmittel.

(2) Zu den Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten zählen nicht

- a) solche Minderausgaben, die darauf beruhen, daß die geplanten Aufgaben nicht erfüllt wurden. Diese Minderausgaben sind an den Haushalt des höheren Rates abzuführen. Sie stehen dem höheren Rat im Laufe des Jahres 1961 für die Lösung der gleichen Aufgaben und Maßnahmen

in anderen unteren örtlichen Organen zur Verfügung. Die Verwendung hat im Rahmen der dem höheren Rat erteilten staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen, unter der Bedingung, daß gleichzeitig die den unteren örtlichen Räten erteilten staatlichen Aufgaben geändert werden. Die Minderausgaben in den Haushalten der Räte der Bezirke und die nicht verwendeten Minderausgaben in den Haushalten der unteren Räte sind an den Haushalt der Republik abzuführen;

- b) solche Mehreinnahmen und Minderausgaben, die auf Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin beruhen oder ihre Ursache in der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüssen örtlicher Staatsorgane und der gesamtstaatlichen Interessen haben. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 können für zusätzliche Ausgaben verwendet werden, mit Ausnahme

- a) der Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt,
- b) der Erhöhung der laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8),
- c) zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen). Ausnahmen von dieser Regelung legt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen fest.

§ 20

Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Aus den auf Grund des § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) übertragenen Mitteln sind Rücklagenfonds der Volksvertretung zu bilden bzw. sind diese Mittel den bestehenden Rücklagenfonds zuzuführen.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben mit Ausnahme der im § 19 Abs. 3 genannten Ausgaben verwenden. Ausnahmen von der im § 19 Abs. 3 Buchst. c festgelegten Regelung für zusätzliche Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) legt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen fest.